



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Kostentragungspflicht für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen für den Straßenpersonennahverkehr in Sachsen-Anhalt (II)

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Kostentragungspflicht für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen für den Straßenpersonennahverkehr in Sachsen-Anhalt“ vom 21.08.2018 (Drs. 7/3262). Aus den Antworten der Landesregierung geht hervor, dass die kreisangehörigen Gemeinden keine (unmittelbare) Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit an Haltestellen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG trifft. Adressat der Norm sind stattdessen die Landkreise als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (§ 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA).

Ich frage die Landesregierung:

Dennoch entschließen sich kreisangehörige Gemeinden, ohne Vorliegen einer Rechtsverpflichtung, durch bauliche Maßnahmen die Barrierefreiheit von Haltestellen herzustellen. Handelt es sich bei den Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen um einen beitragsfähigen Aufwand, zu dessen Deckung von der Gemeinde Straßenausbaubeiträge nach §§ 6, 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) erhoben werden?